



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion UVEK

Per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 13. Juni 2023

Protokoll-Nr.: 655

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wird die in die Vernehmlassung gegebenen Verordnungsänderungen begrüssen. Unter anderem soll bei der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen mit der vollständigen Abschaffung des Grundbeitrags und der Absenkung der Leistungsbeiträge für den Anteil der Leistung unterhalb von 30 kW ein Anreiz gesetzt werden, grössere Anlagen zu bauen und möglichst die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung auszunutzen: Durch diese Absenkung sinkt die Gesamtvergütung für kleinere und somit teurere Anlagen im Verhältnis stärker als für grössere Anlagen. Damit wird der Betrieb grösserer Anlagen im Vergleich zu demjenigen kleinerer finanziell attraktiver. Diese Änderung ist nachvollziehbar und zweckmässig. Wir beantragen lediglich, in die Energieförderungsverordnung (EnFV) die folgende Ausnahmegewilligung bezüglich des Grundbeitrags in der Leistungsklasse 2-5 kW für integrierte, angebaute oder freistehende Anlagen aufzunehmen:

«Ist der Bau einer Photovoltaikanlage von über 5 kW aufgrund einer Beeinträchtigung des Gebäudes gemäss Art 18a Abs. 3 RPG nicht möglich, so wird der Grundbeitrag auch an bewilligungsfähige Anlagen unter 5 kW geleistet.»

Die geplante Änderung der Beitragsleistung betrifft alle Grundeigentümerinnen und -eigentümer, die eine Photovoltaikanlage erstellen möchten. Also auch die Eigentümerinnen und Eigentümer eines Kulturdenkmals von nationaler oder kantonaler Bedeutung. Eine Photovoltaikanlage auf Kultur- und Naturdenkmäler darf gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG ein solches aber nicht wesentlich beeinträchtigen.

Solaranlagen tangieren im Normalfall nicht die Substanz, sondern das Erscheinungsbild der Baudenkmäler, und sie formen die Ortsbilder mit. Solaranlagen auf Baudenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung können daher teilweise nicht bewilligt werden, da sie das Baudenkmal und oder seine Erscheinungsform wesentlich beeinträchtigen. Ist eine Solaranlage auf dem Kulturdenkmal gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG nicht möglich, empfiehlt es sich

häufig, auf ein Nebengebäude oder auf einen Anbau auszuweichen. Dabei kann aber mehrheitlich nur eine kleinere Anlage gebaut werden. Ist dies der Fall, so sollen die Grundeigentümerinnen und -eigentümer trotzdem von der Förderung durch einen Grundbeitrag profitieren können, auch wenn es sich hierbei um einen relativ geringen Betrag handeln dürfte. Die Regelung rechtfertigt sich dadurch, dass sich der Grund für die kleinere Anlage aus einem öffentlichen Interesse am Denkmalschutz ergibt.

Die Anpassung der Rohrleitungssicherheitsverordnung zur Verbesserung des Schutzes vor Cyberbedrohungen wird ausdrücklich begrüsst.

Im Übrigen haben wir keine Bemerkungen zu den weiteren Änderungen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish extending from the end of the name.

Fabian Peter
Regierungsrat